

**Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige
Ausländer*innen;
Tagespauschalen der Leistungszeiträume 2015
und 2016**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07736

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Bericht zur Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen zur Tagespauschale die Jahre 2015 und 2016 betreffend● Einholung Klageermächtigung für die Einleitung von Musterklagen gegen den Bezirk Oberbayern für Tagespauschalen ab dem Jahr 2017
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Sicherung der Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München gegenüber dem Bezirk Oberbayern für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Beauftragung des Sozialreferates mit dem Bezirk Oberbayern für die Jahre 2017, 2018, 2019 und soweit erforderlich für die weiteren Folgejahre jeweils eine Verwaltungsvereinbarung zur Erhebung von Musterklagen auszuhandeln und abzuschließen● Beauftragung des Sozialreferates gegen den überörtlichen Kostenträger Musterklagen vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München im erforderlichen Umfang zu erheben, gerichtet auf die Erstattung der noch nicht beglichenen Liquidationsbeträge der Landeshauptstadt München gemäß § 89d SGB VIII; die Beauftragung umfasst den gesamten verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg.● Begleichung der entrichtenden Gerichtskostenvorauszahlung aus dem eigenen

	Referatsbudget
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Klageerhebung● Überörtlicher Kostenträger● Bezirk Oberbayern● Wirtschaftliche Jugendhilfe
Ortsangabe	-/-

**Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige
Ausländer*innen;
Tagespauschalen der Leistungszeiträume 2015
und 2016**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07736

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Rückblick auf die Jahre 2012 bis 2015	2
1.1	Liquidationsverfahren für den Zeitraum vom 01.11.2012 mit 30.10.2015	2
1.1.1	Ausgangslage – Änderungen im SGB VIII	2
1.1.2	Besondere Belastungen des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München	3
1.1.3	Folgen der Umstellung von Abrechnungsverfahren und rechtlichen Änderungen	4
1.1.4	Sofortmaßnahmen ab November 2015	5
1.1.5	Aufgabenbewältigung in Liquidationsstraßen	6
1.2	Aufgabenbewältigung nach Ende der Liquidationsstraßen	7
1.3	Klagen	8
2	Tagespauschale 2016	8
2.1	Ablauf der Kostenerstattung	8
2.2	Rückblick auf das Jahr 2016	9
2.3	Berechnung der Tagespauschale	10
2.3.1	Abweichungen in den Datenbanken	12
2.3.2	Verjährte bzw. verfristete Kostenerstattungsansprüche	14
3	Einholung der Klageermächtigung	14
3.1	Prozesskosten	15
3.2	Finanzierung	16
II.	Antrag der Referentin	16
III.	Beschluss	17

**Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige
Ausländer*innen;
Tagespauschalen der Leistungszeiträume 2015
und 2016**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07736

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der Landeshauptstadt München (LHM), hier dem Sozialreferat (Stadtjugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe), fallen jährlich Kosten im Rahmen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) durch die Unterbringung, Betreuung und Versorgung an. Die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) stellt in allen Fällen einen Antrag auf Erstattung seiner Jugendhilfeaufwendungen, im Rahmen des § 89d Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beim Bezirk Oberbayern (BOB) als überörtlichem Träger (Kostenerstattungsträger). Sobald die jährliche Tagespauschale ermittelt wurde, rechnet das Stadtjugendamt (StJA) die Fälle mit dem Kostenerstattungsträger ab und dieser prüft die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahmen. Anschließend erfolgt die Erstattung des gesamten oder gegebenenfalls gekürzten Rechnungsbetrages durch den BOB.

Das Jahr 2015 stellte die LHM, speziell das Sozialreferat, vor eine große Herausforderung. Es kam zu einem unerwartet großen Zustrom von UMA. Innerhalb kürzester Zeit mussten Tausende von jungen Menschen in Obhut genommen und untergebracht werden. Es wurden viele Plätze, in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen, für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen neu errichtet, Stellen geschaffen und Personal akquiriert. Zudem wandelte sich das Abrechnungsverfahren und es gab rechtliche Änderungen. Diese erforderten nun eine Abrechnung der Kostenansprüche innerhalb weniger Monate. Aus diesem Grund wurde im StJA eine Taskforce zur Eintreibung der offenen Forderungen gegenüber den überörtlichen Kostenträgern für die in München untergebrachten UMA eingerichtet. Alle UMA-Fälle wurden in den später gebildeten Liquidationsstraßen gesichtet und zur Kostenerstattung angemeldet. Nachdem über das Jahr 2015 sehr öffentlichkeitswirksam berichtet wurde, wird mit diesem Beschluss abschließend von der Kostensicherung der 240 Millionen Euro für die Jahre 2012 bis 2015 berichtet.

Im Jahr 2016 kam es zu einem Einbruch der Zugangszahlen im UMA-Bereich. Jugendhilfeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche wurden geschlossen, Verträge mit Trägern aufgelöst und Personal anderweitig eingesetzt oder reduziert. Dadurch erhöhte sich der Betreuungssatz (die Tagespauschale 2016) signifikant. In Vorbereitung der Musterklage für das Jahr 2016 gegenüber dem BOB wurde die Detailprüfung anhand eines Datenbankenabgleichs durchgeführt, welcher in diesem Beschluss erläutert wird. Hier wird der Empfehlung des Revisionsamtes gefolgt und über die gewonnenen Erkenntnisse zur Tagespauschale 2016 berichtet.

1 Rückblick auf die Jahre 2012 bis 2015

Die in diesem Beschluss geschilderten Abläufe wurden in der Vergangenheit bereits dargestellt, wurden nun ergänzt und um die aktuellen Zahlen und Entwicklungen aktualisiert. Es wird insbesondere auf den Abschlussbericht der Unternehmensberatung Kienbaum sowie die Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07562 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017) und Nr. 14-20 / V 05511 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.03.2016) verwiesen.

1.1 Liquidationsverfahren für den Zeitraum vom 01.11.2012 mit 30.10.2015

1.1.1 Ausgangslage – Änderungen im SGB VIII

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sind grundlegende Änderungen im Zuständigkeits- und Kostenerstattungssystem eingeführt worden. Diese Änderungen haben die Jugendämter bundesweit vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Es musste nicht nur – innerhalb weniger Wochen – ein völlig neues Verteilsystem konzipiert und etabliert werden, auch das bislang praktizierte Verfahren der Kostenerstattung zwischen den überörtlichen Trägern und den örtlichen Jugendhilfeträgern war binnen neun respektive vierzehn Monaten zu beenden. Sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattungen bis einschließlich Oktober 2015 waren dem Grunde nach bis zum 31.07.2016 nach der Bestimmung durch das Bundesverwaltungsamt bei den überörtlichen Trägern anzumelden und bis zum 31.12.2016 abschließend abzurechnen (siehe auch Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07731). Ansprüche ab 01.11.2015 sind gegenüber dem überörtlichen Träger – für die LHM ist dies der BOB – anzumelden und abzurechnen.

1.1.2 Besondere Belastungen des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München

Das StJA München war – allein schon aufgrund der geografischen Lage der Landeshauptstadt – in den Jahren 2013 bis Mitte 2016 besonders stark von der Migration von UMA betroffen (Daten dazu unter Punkt I,1 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05194, Beschluss des Sozialausschusses vom 21.01.2016, auch Punkte I, 1, 4 und 8 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429, Beschluss der Vollversammlung vom 01.10.2014). Vor Beginn der bayernweiten Verteilung im Sommer 2015 und der durch die Änderungen im SGB VIII eingeführten bundesweiten Verteilung der UMA im November 2015 wurden tausende von Kindern und Jugendlichen gemäß rechtlichen Vorgaben nicht nur in Obhut des StJA München genommen, sondern auch im Anschluss daran im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Hilfen für junge Volljährige teilweise über Jahre weiterhin versorgt. Viele davon auch in Einrichtungen außerhalb des Stadtgebietes München und der näheren Umgebung – mit all den damit verbundenen Folgen der Betreuung, Amtshilfe und Zuständigkeitswechseln. Die mit Beschluss der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) vom 01.10.2014 eröffnete Möglichkeit der fallzahlabhängigen Personalzuschaltung entfaltete erst ab Frühjahr 2016 spürbare Wirkung. So verfügte die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (S-II-UM/WJH) ab November 2014 lediglich über 8,5 VZÄ, ab August 2015 über 16 VZÄ und erst ab Januar 2016 über 30 VZÄ. Die Zahl der stationären Jugendhilfefälle im Bereich der UMA stieg von ca. 1.300 im September 2013 um 440 Prozent auf knapp 5.700 im Oktober 2015.¹

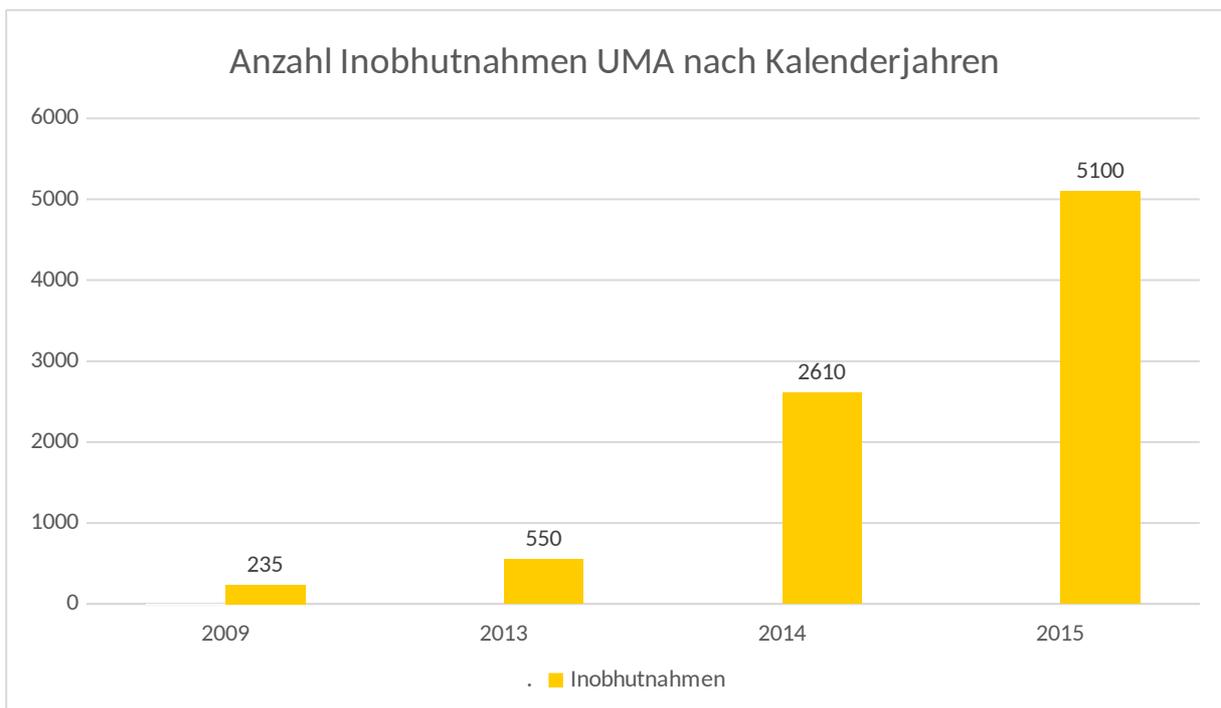
Hintergrund: Aufgrund der bis zum 31.10.2015 geltenden Gesetzeslage mussten UMA immer von dem StJA in Obhut genommen werden, in dessen Bereich sie aufgegriffen wurden. Damit wurde München aufgrund seiner grenznahen, südlichen Lage zur Hauptankommenskommune für UMA in Deutschland.

So wurden

- im Jahr 2013 rund 550 UMA in Obhut genommen.
- im Jahr 2014 rund 2.610 UMA in Obhut genommen.
- im Jahr 2015 von den über 10.300 jungen, ankommenden bzw. aufgegriffenen UMA über 5.100 in Obhut genommen.

¹ Fußnote Seite 6 aus dem Bericht „Kostenrückerstattung überörtlicher Kostenträger für den Zeitraum 01.11.2012 mit 31.10.2015 im Bereich S-II uM/WJH Sachstandsbericht des Revisionsamtes vom 23.12.2015 Stellungnahme des Stadtjugendamtes“, 14.01.2016

Zum Vergleich: Im Jahr 2009 wurden lediglich 235 UMA in Obhut genommen, in den Folgejahren war bereits ein stetiger Aufwärtstrend dieser Zahlen zu erkennen, bis hin zur massiven Fallzahlsteigerung aufgrund der globalen Entwicklungen im Jahre 2015.



Diese jungen Menschen wurden nach den Jugendhilfestandards der Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) untergebracht und pädagogisch betreut. Dieses engmaschige Versorgungssystem für UMA verursachte erhebliche Kosten. Die LHM hat für die tausenden jungen Menschen, die in und außerhalb Münchens in der Zuständigkeit des StJA München untergebracht wurden, mehrere Millionen Euro verauslagt, um rechtzeitig deren Unterkunft, pädagogische Betreuung, medizinische Versorgung sowie die Grundbedarfe wie Kleidung, Ernährung und Mobilität sicherzustellen.

1.1.3 Folgen der Umstellung von Abrechnungsverfahren und rechtlichen Änderungen

Die Gründe für die zum Teil nicht erledigte Kostenabrechnung mit den überörtlichen Trägern sind vielfältig und beruhen sowohl auf externen wie internen Faktoren, die sich ab dem Jahr 2014 gebündelt und in ihrer Wirkung gegenseitig nachteilig kulminiert haben. Der Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Liquidationen hatte sich aufgrund einer Umstellung des Abrechnungsverfahrens zum 01.11.2012

erheblich erhöht. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Vorrang der Abrechnung nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) gegenüber dem Freistaat Bayern abgeschafft. Anstelle des Abrechnungsverfahrens nach AufnG trat das viel umfangreichere und komplexere Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII gegenüber bundesweit 23 überörtlichen Kostenträgern in Kraft. Dies führte dazu, dass sich die LHM aufgrund der hohen Zugangszahlen 23 verschiedenen Kostenerstattungsträgern mit 23 unterschiedlichen Sichtweisen bezüglich der Anerkennung gegenübergestellt sah.

Zum 01.01.2014 erfolgte zudem der sogenannte Systemwechsel in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA. Damit wurde – entsprechend den Vorgaben des SGB VIII – die gesamte Verantwortung für die Unterbringung, auch der 16- und 17-jährigen UMA, nicht mehr von der Regierung von Oberbayern, sondern vom StJA München wahrgenommen. Dies hatte weitreichende Folgen vor allem für die Abteilung unbegleitete Minderjährige/S-II-UM/WJH im StJA München, da der weitaus größte Teil der UMA in diese Altersgruppe fällt. Personell konnte hierauf – gerade auch vor dem Hintergrund der exorbitant gestiegenen Fallzahlen – nicht in der gebotenen Schnelligkeit reagiert werden, vor allem nicht mit ausreichend qualifiziertem Personal.

Mit der Abschaffung des alten Verfahrens nach § 89d Abs. 3 SGB VIII ab 01.11.2015 gingen verkürzte Anmelde- und Verjährungsfristen einher (§ 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Alle Ansprüche auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII mussten dem Grunde nach bis spätestens zum 31.07.2016 beim jeweiligen überörtlichen Träger angemeldet und diesem gegenüber bis spätestens 31.12.2016 konkret beziffert und abgerechnet werden (damalige Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).

1.1.4 Sofortmaßnahmen ab November 2015

Auf Grund der gesetzlichen Änderungen (siehe Ausführungen unter Punkt 1.1.1) mussten die noch nicht abgerechneten Kostenerstattungen für die Jahre 2012 mit 2015 (nach damaliger Schätzung in Höhe von knapp 178 Millionen Euro) angemeldet und liquidiert werden. Umgehend wurde im StJA eine Taskforce „Kostenerstattung WJH UM“ ins Leben gerufen. Zum Jahreswechsel 2015/2016 war absehbar, dass das Sachgebiet S-II-UM/WJH nicht aus eigenen Kräften in der Lage war (Personalmangel, außerordentlich starker Anstieg der Fallzahlen), die Kostenerstattung bis zum gesetzlich festgelegten Ende des Anmeldeverfahrens am 31.07.2016 zu bewältigen. Auch die Hilfe durch Mitarbeiter*innen der Sozialbürgerhäuser und anderer Abteilungen des StJA war nicht ausreichend. Von der Referatsleitung wurde daher die Unternehmensberatung Kienbaum beauftragt, das StJA bei der Bewältigung der Aufgaben zu unterstützen. Ferner war auf

Weisung des Oberbürgermeisters ab Dezember 2015 das Revisionsamt eng in alle Entscheidungen einzubinden. Das Revisionsamt wurde Mitglied der Taskforce (TF) und über Protokolle und weiteren Austausch über alle Entwicklungen informiert; ebenso nahmen Vertretungen der Unternehmensberatung an den TF-Sitzungen teil. Die TF koordinierte, unter der Leitung/Geschäftsführung der Stabstelle Controlling des StJA, die referatsweite Sonderaktion Kostenrückerstattungsverfahren für UMA, bei der Abteilung S-II-UM/WJH. Die Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales (S-IV) sowie mehrere Sozialbürgerhäuser, die Fachsteuerung der WJH sowie die Stabstelle Rechtsangelegenheiten des Jugendamts waren daran beteiligt. Je nach Aufgabenschwerpunkt wechselten die Beteiligungen im mehrjährigen Gesamtprozess.

1.1.5 Aufgabenbewältigung in Liquidationsstraßen²

Nach Berechnung der Firma Kienbaum sowie des Personal- und Organisationsreferats waren insgesamt 77 Vollzeitäquivalente erforderlich, um die offenen Fälle im Kostenrückerstattungsverfahren fristgerecht abarbeiten zu können. Vor dem Hintergrund des eklatanten Mangels an Fachkräften im Bereich UM/WJH, der in der gebotenen Kürze keinesfalls zu beheben war und angesichts der weiterhin zu erledigenden laufenden Arbeiten (die Zahl der UMA nahm kontinuierlich zu) war das Ergebnis der Überlegungen, die Kostenerstattungen unter Einbeziehung von Zeitarbeitskräften, Abordnungen und sonstigen internen Personalunterstützungsmaßnahmen in einem durchgetakteten, höchst arbeitsteiligen Prozess zu bewältigen. Im Mai 2016 wurden drei sogenannte Liquidationsstraßen gebildet, in denen zeitweilig fünfzig Mitarbeiter*innen beschäftigt waren. Hierfür musste Personal rekrutiert, Räume gesucht und mit EDV-Arbeitsplätzen ausgestattet werden. Bis ins kleinste Detail wurden in einer ausführlichen Prozessbeschreibung (erarbeitet von Kienbaum, verabschiedet in der TF) alle notwendigen Arbeitsschritte festgelegt. Wenige langjährige Mitarbeiter*innen aus dem Bereich der UM-WJH hatten die fachliche Aufsicht über zahlreiche neue und völlig unerfahrene Kräfte. Innerhalb kürzester Zeit konnten 31 Zeitarbeitskräfte mit unterschiedlichem Qualifikationsprofil zur Unterstützung gewonnen werden. Daneben wurden zumeist auf Basis einer Abordnung Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziale Sicherung, des Jobcenters, Nachwuchskräfte, Mitarbeiter*innen des StJA sowie eine erfahrene Fachkraft aus dem Referat für Bildung und Sport eingesetzt, so dass auf allen Qualifikationsstufen ausreichend Personal zur Verfügung stand, um die Liquidations-Center zu bedienen. Durch die Abordnung von weiteren 11 Vollzeitäquivalenten an hochqualifizierten, erfahrenen Fachkräften der WJH aus den Sozialbürgerhäusern durch die Referatsleitung zum 17.05.2016 wurde sichergestellt, dass der Engpass

² Die in diesem Absatz getätigten Aussagen beziehen sich auf die Daten aus der Beschlussvorlage des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2016 bzw. der Vollversammlung vom 20.07.2016 mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06481.

Den Prozessschritten sind Qualifizierungsebenen als Grundlage für die personelle Bemessung der Liqui-Center zugeordnet.

Zuordnung von Prozessschritten und Qualifizierungsebene nach der Umsetzung der Vorschläge 1 und 2

Qualifizierungsebene	QE 4 SB mit SoJa, Buchung, AZR	QE 3 Kräfte mit SoJa-Erfahrung (insbesondere NWK)	QE 2 Assistenzkräfte EDV (hochwertige externe bzw. NWK)	QE 1 Hilfskräfte
1a – Aktenselektion			■	
1b – Einlauf				■
2 – Vorprüfung	■			■
3 – Liqui-Formblatt			■	
4 – Soll-Stellung	■		■	
5 – Liquidation		■		
6 – Kopieren				■
7 – Versand				■
8 – Auslauf			■	■

» Nach der Umsetzung des Vorschlages 1 sind Kräfte mit der QE 1 auf Station 2 einzusetzen. Nach der Umsetzung des Vorschlages 2 sind Kräfte mit der QE 2 auf Station 4 einzusetzen. Voraussetzung dafür ist die Beschaffung von SoJa-Zugang sowie Buchungsberechtigung für diese Kräfte.

an erfahrenen Fachkräften endgültig geschlossen werden konnte.

Grafik: Prozessschritte Liquidationsstraßen (Quelle: Abschlussbericht Kienbaum)

Trotz der insgesamt erschwerten Umstände wurde das angewandte Verfahren von allen Beteiligten als höchst effizient bewertet (für eine ausführliche Darstellung des gesamten Verfahrens siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06481, Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016). Im August 2016 wurden zwei der drei Liquidationsstraßen geschlossen, die Verträge der Zeitarbeitskräfte endeten, die Mitarbeiter*innen der Sozialbürgerhäuser konnten an ihre Dienststellen zurückkehren. Bis 31.12.2016 war die Rechnungsstellung, die nunmehr allein durch die Kräfte des Sachgebiets bewältigt werden konnte, im Wesentlichen abgeschlossen. Der gesamte Prozess in den Liquidationsstraßen sowie die Koordinierung in der TF fand in hohem Maße arbeitsteilig und fach- sowie ämterübergreifend statt.

1.2 Aufgabenbewältigung nach Ende der Liquidationsstraßen

Seitdem wurden die weiteren nötigen Absprachen, Klärungen und Verhandlungen mit den überörtlichen Kostenträgern wieder durch die zuständigen Mitarbeitenden durchgeführt. Dies geschah bis Sommer 2018 in der Abteilung Unbegleitete Minderjährige/ S-II-UM/WJH und danach in der UM-WJH im Sozialbürgerhaus Berg am Laim/Trudering-Riem (S-SBH-BTR-UM-WJH). Zudem wurde über den Stand der Abarbeitung und der Ergebnisse in der TF berichtet.

In den sogenannten Liquidationsstraßen wurde die Abrechnung für fast 8.500 Fälle durchgeführt und den überörtlichen Kostenträgern für diese Fälle etwa **240 Millionen Euro** in Rechnung gestellt. Diese Summe hat sich im Laufe des Verfahrens durch Sollminderungen, Nachberechnungen und sonstige Bereinigungen immer wieder leicht verändert. Mit Stand September 2022 sind noch etwas mehr als 2.000 Euro für insgesamt 14 Fälle offen. Die restlichen Fälle konnten nach dem vorgesehenen Verfahren, zum Teil aber auch mit sehr hohem Aufwand in mehrmonatigen Verhandlungen, mit den zuständigen überörtlichen Trägern – teils in Klageverfahren – abgeschlossen werden.

1.3 Klagen

In Fällen, in denen mit dem überörtlichen Kostenträger keine Einigung erzielt werden konnte bzw. eine andere Rechtsauffassung vorlag, in Einzelfällen auch um Verjährung zu vermeiden, wurden Klagen eingereicht (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /

V 17394, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019). Fünf Fälle wurden gemeinsam mit den Kostenträgern als Musterklagefälle bestimmt. Das Einklagen aller Fälle wurde dadurch vermieden. Bei den Musterfällen ging es um die grundsätzliche Klärung in den Sachverhalten. Nach Entscheidung des jeweiligen Musterklagefalls wurden die verbliebenen Fälle entsprechend der Entscheidung abgewickelt.

In insgesamt 191 Fällen (inkl. Musterklageverfahren) mit einem Gesamtstreitwert von gut 3,1 Millionen Euro wurde Klage eingereicht. Von dieser Summe wurden gut 1,6 Millionen Euro im Rahmen der Klageverfahren eingenommen und gut 1,2 Millionen Euro (inkl. Gerichtskosten) konnten nicht vereinnahmt werden (die restlichen Summen verteilen sich auf Vergleiche). Die letzte Gerichtsentscheidung erging erst im Jahr 2022.

Darüber hinaus konnte die Kostenerstattung gegenüber den nach damaliger Rechtslage überörtlichen Kostenträgern (u. a. Köln, Stuttgart, Bezirk Oberbayern, und weitere) für alle allgemeinen Kosten, die nicht einem Jugendlichen zugeordnet werden, für die Jahre 2014 und 2015 durch Berechnung (siehe Ausführungen unter Punkt 2.3) und Anwendung einer sogenannten Tagespauschale (TP) erfolgreich sichergestellt werden. Für das Jahr 2014 wurde eine TP von 140,35 Euro errechnet und für das Jahr 2015 in Höhe von 182,75 Euro.

2 Tagespauschale 2016

2.1 Ablauf der Kostenerstattung

Die Gewährung der Jugendhilfe erfolgt speziell für die UMA durch die UM-WJH im Sozialbürgerhaus Berg am Laim/Trudering-Riem. Dabei sind Helfedauer und Kosten der notwendigen Maßnahmen nicht absehbar. Die UM-WJH stellt den Antrag auf

Erstattung ihrer Jugendhilfeaufwendungen beim Bezirk Oberbayern als überörtlichem Träger (Kostenerstattungsträger). Dieser zielt auf eine Entscheidung über den Anspruch dem Grunde nach ab. Er beinhaltet keine Angabe zu den Kosten.

Es ist zu unterscheiden zwischen UMA, welche vorläufig in Obhut genommen wurden nach § 42a SGB VIII³, und UMA, welche umgestellt wurden auf die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Diese Umstellung erfolgt in den Fällen, in denen ein Verteilungshindernis vorliegt. Die*der UMA wird beispielsweise bei vorhandener Verwandtschaft oder geplanter Familienzusammenführung nicht zur bundesweiten Verteilung angemeldet.

In Fällen mit Verteilungshindernis entscheidet der Kostenerstattungsträger über den Antrag durch Anerkenntnis. Darin wird bestätigt, dass die Grundvoraussetzungen für die Erstattung vorliegen. Die Entscheidung erfolgt mit Befristung, meist bis zur Volljährigkeit bzw. bei Verlängerung bis zum 21. Lebensjahr. Ferner wird keine Entscheidung zur Höhe der Kostenerstattung getroffen, da noch gar nicht absehbar ist, in welcher Höhe Kosten anfallen werden.

In Verlegungsfällen, hierbei handelt es sich um UMA, die zur bundesweiten Verteilung angemeldet und einem anderen Jugendamt zugewiesen wurden, stellt der Bezirk Oberbayern kein gesondertes Anerkenntnis aus. Er lehnt bei der Abrechnung die in Rechnung gestellten Kosten ab, wenn beispielsweise die Anmeldung nicht innerhalb der Jahresfrist erfolgt ist.

Sobald die Höhe der Tagespauschale kalkuliert wurde, rechnet die UM-WJH jeden Fall mit dem BOB im Rahmen eines Listenverfahrens ab. Teilweise sind bei Rückfragen in Einzelfällen dem Kostenerstattungsträger Rechnungen sowie weitere begründende Unterlagen wie Entgeltvereinbarung, pädagogische Befürwortung, etc. vorzulegen. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich während des gesamten Hilfeverlaufs⁴. Derzeit werden noch ganze Jahre abgerechnet. Die Abrechnungen werden auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahmen vom BOB geprüft. Es erfolgt danach die Erstattung des gesamten oder gegebenenfalls gekürzten Rechnungs-/Forderungsbetrages.

2.2 Rückblick auf das Jahr 2016

Der Beginn des Jahres 2016 war vom Eindruck des massiven Zuzuges der UMA in die LHM aus dem Jahr 2015 geprägt. Neben den bestehenden Einrichtungen (15 JHumF-Dependancen⁵) konnten nun auch im neu betriebenen Young Refugee

³ Lediglich der Zeitraum der vorläufigen Inobhutnahme wird bereits beim Kostenerstattungsträger angegeben.

⁴ Ein halbjährlicher (evtl. sogar quartalsweiser) Abrechnungszyklus ist anvisiert, sobald zeitnah abgerechnet werden kann.

⁵ JHumF steht für Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umf) im Übergangswohnen. Die Einrichtungen des StJA/Freier Träger haben diese Betreuung übernommen.

Center (YRC) ab 28.04.2016 UMA vorläufig in Obhut genommen und versorgt werden.

Durch das am 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die Rechtsgrundlage für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und das Kostenerstattungsverfahren grundlegend verändert. U. a. wurde die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a SGB VIII geregelt. Zudem wurde das Verfahren zur Verteilung von UMA gemäß

§ 42b SGB VIII neu eingeführt. Innerhalb von zwei Wochen nach der Einreise der jungen Menschen in München, ihrer vorläufigen Inobhutnahme, Alterseinschätzung und Klärung von Verteilungshindernissen, konnten diese zur Verteilung innerhalb Deutschlands angemeldet werden. Nachdem die LHM ihre Aufnahmequote mehr als erfüllt hatte, nutzte sie dieses neue Instrument rege.

Eine Entwicklung der Fallzahlen innerhalb der LHM konnte zu Beginn des Jahres 2016 nicht abgeschätzt werden. Aus den Erfahrungen des Vorjahres und der Verpflichtung des StJA heraus, alle in den Zuständigkeiten des StJA gehörenden UMA unterzubringen, wurden im Jahr 2016 ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten. Nur dadurch war es möglich, eine notwendige Planungssicherheit sowohl für das StJA als Träger der JHumF-Dependancen, welche Verträge mit Kooperationspartner*innen zu verschiedenen Aspekten einzugehen hatten, zu gewährleisten.

Auf Grund des Türkei-Abkommens und der damit verbundenen Schließung der Balkanroute, kam es im Laufe des Jahres 2016 zu einem deutlichen und beständigen Fallzahlenrückgang. Aus vertragsrechtlichen Gründen war es oftmals nicht möglich, die eingegangenen Verträge zeitnah aufzulösen und damit auf die jeweilige Situation aktuell zu reagieren. Dies führte dazu, dass die JHumF-Dependancen nicht mehr voll ausgelastet waren. Die Kosten für das vorgehaltene Personal und die Räumlichkeiten der freien Träger fielen weiterhin an und waren als sogenannte Vorhalte-/Platzfreihaltkosten von Seiten der LHM zu tragen.

2.3 Berechnung der Tagespauschale

Um die Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII beim Kostenerstattungsträger anmelden zu können, wurde durch das StJA eine TP für das Jahr 2016 errechnet. In die Berechnung der TP wurden alle angefallenen Kosten für die Unterbringung und Versorgung, die nicht direkt dem einzelnen UMA zugeordnet werden konnten, einbezogen (z. B. Miete, Security, etc.). Die Höhe dieser konnte erst im Nachhinein ermittelt werden. Hierzu mussten alle angefallenen Kosten von den Referaten

zurückgemeldet werden. Eine vollständige Rückmeldung zu den Kosten und den Nachweisen mittels Rechnungen (beispielsweise für Miet- und Nebenkosten) lag zu den JHumF-Dependancen und dem YRC erst im April 2019 vor, so dass ab diesem Zeitpunkt erst die Berechnung stattfand.

Die Ermittlung der TP erfolgte durch die Addition aller angefallenen Allgemeinkosten der Dependancen sowie des YRC, dividiert durch die Belegungstage. Im Ergebnis wurde zunächst eine TP in Höhe von 608,93 Euro errechnet. Nach Bestätigung der TP durch die Sozialreferentin wurde diese dem BOB in Rechnung gestellt. Die kalkulierte Tagespauschale 2016 wurde vom BOB, auf Grund der darin enthaltenden Platzfreihalte-/Vorhaltekosten, nicht akzeptiert. Diesbezüglich fand immer wieder der schriftliche und persönliche Austausch zwischen den Behörden statt. Sowohl das StJA als auch der Kostenerstattungsträger waren sich einig, dass die Höhe der TP in einem Gerichtsverfahren zu klären sei⁶. Im Jahr 2019 war man so weit, sich auf ein Musterklageverfahren anhand eines Falles einzulassen. Überraschend zog der BOB seine Zustimmung Ende 2019 zurück. In den Folgejahren fand weiterhin ein intensiver Austausch zwischen den Behörden statt.

Da seitens des StJA nicht abzusehen war, ob der BOB sich auf den zwischenzeitlich vorgeschlagenen Musterprozess noch einlassen würde, wurden parallel Bestrebungen unternommen, die Kostenerstattung 2016 auf verschiedene Cluster aufzuteilen bzw. jeden Fall einzeln einzuklagen. Dies hätte zu 1.974 Einzelklagen mit einem enormen Zeit-, Personal- und Verwaltungsaufwand geführt.

Die Vorbereitung des Musterfalls der TP 2016 führte im 1. Halbjahr 2021 zu einem Abgleich der Datenbanken INUV (**I**nnovative **U**nterkunfts**v**erwaltung⁷) und SoJA (**S**oftware für die wirtschaftliche **J**ugendhilfe und **S**oziale **A**rbeit⁸, siehe Ausführungen unter Punkt 2.3.1), mit dem Ergebnis, dass sich die errechnete TP auf 586,97 Euro reduzierte. Die korrigierte Tagespauschale 2016 wurde dem BOB per Schreiben vom 20.07.2021 mitgeteilt. Die Behörden blieben weiterhin in regelmäßigem Austausch. Im März 2022 stimmte der BOB dem vorgeschlagenen Musterfall für den Musterprozess zu. Bis in den September 2022 hinein dauerte die Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Behörden. Sie war notwendig, um das zu erwartende Gerichtsurteil auf alle im Jahr 2016 angemeldeten Fälle anwenden zu

6 Das Sozialreferat wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16301 zur gerichtlichen Geltendmachung und Erhebung von Musterklagen ermächtigt.

7 Die INUV-Datenbank (urspr. JOVE-Datenbank) wurde von JonasBetterPlace dem StJA zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Mit dieser Datenbank können alle wichtigen Informationen zu den neu ankommenden UMA von den Sozialpädagog*innen vor Ort erfasst werden (wie Name, Geburtsdatum, Nationalität, Unterbringungsort, Dauer der Unterbringung innerhalb der Dependancen, Daten zur Inobhutnahme, Alterseinschätzung, Verlegung). Die INUV-Datenbank bildet somit das Belegungsgeschehen ab, während die SoJA-Datenbank der Erstellung von Bescheiden, der Anmeldung und Abrechnung von Kosten dient.

8 Über die SoJA-Datenbank erfolgt die Erfassung sämtlicher Fälle der gesamten WJH, die Bescheidserstellung, Kostenheranziehung von Kostenpflichtigen, das Anmelden sowie Abrechnen von Kostenerstattung, die Sollstellung der Forderung und nach Einspielung der Zahlungseingänge durch das Kassen- und Steueramt, die Überwachung der Begleichung der Kosten, ggf. durch Minderung.

können. Voraussichtlich im November 2022 wird der vereinbarte Musterfall eingeklagt werden (der genaue Termin war bei Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht bekannt).

2.3.1 Abweichungen in den Datenbanken

Im Kontext der Arbeit der Taskforce zur Eintreibung der offenen Forderung gegenüber den überörtlichen Kostenträgern für die in München untergebrachten UMA hat sich im Laufe der Ermittlungen im Februar 2021 die Fragestellung ergeben, inwiefern die vom Stadtjugendamt geführte sogenannte INUV-Liste, Dateiauszug aus der INUV-Datenbank (siehe Ausführungen zu Fußnote 9), und die von UM-WJH geführte SoJA-Liste (Dateiauszug aus der SoJA-Datenbank) tatsächlich übereinstimmen und wie deren Inkongruenz in der Zukunft gehandhabt werden soll. Beim Abgleich beider Listen im Kontext der Errechnung der Tagespauschale für das Jahr 2016 ist dabei eine Differenz von 4.398 Belegtagen (nachfolgende Blöcke 1 - 3) ermittelt worden.

Es wurde demnach ein Systemfehler identifiziert. Dieser führte zu niedrigeren Belegungszahlen in einer Dependance als tatsächlich ereignet. Nach Behebung des Fehlers erhöhte sich die Anzahl von Belegungstagen. Dies führte zu einer Reduzierung der TP von 608,93 Euro auf 586,97 Euro.

Zu diesem Zeitpunkt war allerdings nicht klar, ob es sich bei diesen Belegtagen überhaupt um erstattungsfähige Tage handelt. Teilweise wurden in der Vergangenheit nicht abrechnungsfähige pädagogische Maßnahmen (beispielsweise ein stundenweiser Aufenthalt im YRC) in der INUV-Datenbank eingetragen. In jedem Fall wären Forderungen, die hieraus noch zusätzlich entstanden sein könnten, zum Zeitpunkt des Abgleichs beider Listen im Frühjahr 2021 bereits verjährt gewesen.

Darüber hinaus hat sich ein Erfassungsfehler ergeben (Block 4).

Es handelt sich um folgende Kostenblöcke:

- Block 1 mit 1.056 Tagen an Fehlbeleger*innen⁹ (FB) und Rückkehrer*innen¹⁰ (RK)
Der im Jahr 2018 vorgesehene Soll-Prozess zur Thematik FB und RK wurde nur teilweise umgesetzt. Zwar wurden die UMA an das zuständige Jugendamt zurück übergeben, jedoch wurden in diesen Fällen keine

⁹ Als Fehlbeleger*innen werden UMA bezeichnet, die bei der (Ersteinreise) vorläufigen Inobhutnahme nicht in die Zuständigkeit der LHM fielen. Hier bestand bereits die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes. Diese Jugendlichen sind während der Hilfestellung untergetaucht bzw. weggelaufen oder waren abgängig und tauchen im Rahmen ihrer Abgängigkeit in München, in der Regel im YRC, auf. Oftmals wurden diese Sachverhalte erst bekannt, nachdem bereits die vorläufige Inobhutnahme durch das StJA erfolgt ist.

¹⁰ Als Rückkehrer*innen werden junge Menschen bezeichnet, die vom StJA vorläufig in Obhut genommen und im Rahmen der bundesweiten Verteilung an das zugewiesene Jugendamt übergeben wurden. Nach der Übergabe laufen diese Jugendlichen jedoch weg und kehren selbstständig wieder nach München zurück. In der Regel tauchen sie im YRC auf, wo sie vorläufig erneut untergebracht werden.

Kostenerstattungen angemeldet. Das YRC meldete die Fälle der FB und RK per Liste an die UM-WJH. Dort wurden die Listen zur Kenntnis genommen. UM-WJH ging davon aus, dass das YRC die Kosten für FB und RK mit den anderen JA abrechnet. Das YRC wiederum ging davon aus, dass die entstandenen Kosten durch UM-WJH bei den anderen JA geltend gemacht werden. Auf Grund dieses Missverständnisses wurden keine Kosten zur Erstattung angemeldet.

- Block 2 mit 1.120 Tagen an Fällen, die bereits in beiden Datenbanken bekannt waren, jedoch abweichende Abrechnungs- und Belegungstage enthielten

Auf Grund von unterschiedlichen Erfassungen der Aufenthaltsdauern in INUV und SoJA sowie der unterschiedlichen Zählung des Austrittstages kam es zu Abweichungen bei den Belegungs- und Abrechnungstagen.

- Block 3 mit 2.222 Tagen, an denen die Tage in INUV hinterlegt waren, jedoch nicht in SoJA

Diese Abweichungen sind auf sogenannte „Nicht vorhandene Fälle“ zurückzuführen. Sie wurden beim Abgleich in SoJA nicht gefunden, waren jedoch in INUV vorhanden (Beispiele hierfür: nach Alterseinschätzung volljährig geschätzt, vor Alterseinschätzung vermisst, Systemfehler, daher Belegungstage nicht bei UM-WJH/SoJA bekannt, Inobhutnahmen von UMA nicht bei der UM-WJH vorhanden, Sonstiges).

- Block 4 mit 427 Tagen auf Grund eines Erfassungsfehlers

Bei der Erstellung der Abrechnungslisten für den BOB wurden versehentlich nur die Fälle aus den Monatslisten Januar bis Dezember 2016 berücksichtigt. Auf den Monatslisten Januar und Februar 2017 waren noch insgesamt 25 Fälle mit Unterbringungszeiten im Jahr 2016 enthalten. Diese Fälle mit Tagen sind nicht von der Verjährungsverzichtserklärung¹¹ (VZE) erfasst.

Über diesen Sachverhalt wurde das Revisionsamt schnellstmöglich unterrichtet. Dieses ist Mitglied der oben genannten Taskforce zur Aufarbeitung der Abrechnung der WJH-UM-Fälle.

¹¹ Eine Verjährungsverzichtserklärung wird beispielsweise für bestimmte Jahre oder Kosten (TP, NK, KH) abgeschlossen. Entweder kann die LHM die Kosten nicht rechtzeitig beziffern (beispielsweise, wenn Rechnungen erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist von Krankenkassen bei der LHM eingehen) oder es ist dem BOB nicht möglich, die angemeldeten Kosten vor Eintritt der Verjährung umfassend zu prüfen und freizugeben.

Zudem wurde der BOB als Kostenträger für die TP aus dem Jahr 2016 seitens der Referatsleitung angeschrieben. Er wurde gebeten, im Rahmen der bereits existierenden VZE etwaige Forderungen aus Nachberechnungen, die aus dieser Listeninkongruenz entstanden sind, in den Abrechnungen der bereits dem Grunde nach angemeldeten Fällen zu akzeptieren. Dies wurde vom BOB mit Erklärung der Einrede der Verjährung abgelehnt.

Für die Zukunft wurde seitens des Stadtjugendamtes und UM-WJH für die beiden bestehenden Listen folgendes Vorgehen vereinbart:

- Seit dem Jahr 2021 erfolgt ein halbjährlicher manueller Abgleich der Datenbanken INUV mit SoJA.
- Kostenansprüche für FB und RK werden durch UM-WJH angemeldet.

2.3.2 Verjährte bzw. verfristete Kostenerstattungsansprüche

Der LHM sind bei Zugrundelegung der Tagespauschale 2016 von 586,97 Euro Ansprüche unter dem Gliederungspunkt 2.3.2 für insgesamt 4.825 Tage in voraussichtlicher Höhe von 2.832.130,25 Euro entgangen. Erst nach der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bzw. dem Vergleich ist die tatsächlich abrechenbare Höhe der TP 2016 bekannt und damit die nicht vereinnahmten Kosten.

3 Einholung der Klageermächtigung

Für die Jahre 2015 und 2016 wurde das Sozialreferat mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16301) zur gerichtlichen Geltendmachung und Erhebung von Musterklagen ermächtigt.

Die Berechnungsmodalitäten der TP ab dem Jahr 2017 waren im Vergleich zur TP 2016 sehr ähnlich oder identisch. Die Auslastung des YRC, der Zustrom von UMA, die Maßnahmen zur Verringerung von Kapazitätsüberhängen sowie deren Möglichkeiten, die maßgeblich für die Vorhaltekosten verantwortlich sind, wichen vom Jahr 2016 ab.

Aktuell gibt es noch keine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München zum Vorgehen der Landeshauptstadt München für die Jahre 2015 und 2016, da diese erst noch eingeklagt werden müssen. Sollten die Ergebnisse dieser Prozesse (Entscheidungen oder Vergleiche, welche bei der aktuellen Verfahrensdauer allein des Bayerischen Verwaltungsgerichts München nicht vor 2026 zu erwarten sind), insbesondere zur Tagespauschale 2016, nicht auf die Folgejahre übertragbar sein, müssten die Tagespauschalen der Folgejahre (2017 ff.) erst danach

eingereicht werden. Die gerichtliche Klärung dieser Verfahren würde sich entsprechend verlängern, so dass ggf. erst mit erstinstanzlichen Urteilen ab dem Jahr 2030 zu rechnen wäre (Rechenbeispiel: Klage 2016 wird in 2022 erhoben, Urteil für 2016 ca. 2026, erst dann Einklagung der Folgejahre 2017/2018/2019ff. im Jahr 2026, Urteil für diese Klagen ca. 2030). Es bestünde die Möglichkeit, dass das Bayerische Verwaltungsgericht München sich entscheidet die jährlichen Musterklagen zu verbinden, was ebenfalls zu einer schnelleren Klärung der Thematik führen würde.

Für das Jahr 2017 umfasst das Kostenvolumen der Tagespauschale 4.592.562 Euro, für das Jahr 2018 rund 2 Mio. Euro. Die Musterklagen für die Jahre 2017 und 2018 werden daher Ende Dezember 2022 eingereicht. Die jeweiligen Fälle hierfür sind mit dem BOB schon abgestimmt.

Der BOB hat bereits für das Jahr 2017 dem Einreichen einer Musterklage zugestimmt. Für den Fall, dass der BOB seine Zustimmung hierzu noch zurückziehen sollte, handelt das Sozialreferat bereits mit dem BOB eine Verlängerung der vorliegenden Verjährungsverzichtserklärungen (VZE) aus. Falls der BOB mit der Verlängerung der VZE nicht einverstanden ist, müssten alternativ in allen betroffenen Erstattungsfällen entsprechende Einzelklagen erhoben werden.

Für das Jahr 2018 steht das Stadtjugendamt München bereits ebenfalls in Verhandlung mit dem BOB bezüglich einer Musterklage. Sollte diese nicht zustande kommen, handelt das Stadtjugendamt derzeit parallel, zur Absicherung der Ansprüche, eine VZE aus. Sollte keine VZE zustande kommen, müssten alternativ auch hier in allen betroffenen Erstattungsfällen entsprechende Einzelklagen erhoben werden.

Für das Jahr 2019 besteht ein Kostenvolumen bezüglich der Tagespauschale von rund 2 Mio. Euro. Die Musterklage für 2019 kann erst nach Berechnung der Tagespauschale 2019 (voraussichtlich im zweiten oder dritten Quartal 2023), Ablehnung dieser durch den BOB und Einigung auf einen Musterfall erhoben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Klage Ende des Jahres 2023 eingereicht wird. Sollte es zu keiner Einigung mit dem BOB im Bezug auf den Musterfall kommen, wird entweder eine VZE ausgehandelt oder es werden wiederum Einzelklagen eingereicht.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Stadtrat der Landeshauptstadt München um Legitimation gebeten, damit das Stadtjugendamt München diese entsprechende Musterklagen für die Tagespauschalen 2017, 2018, 2019 und soweit erforderlich für die weiteren Folgejahre gegenüber dem BOB einreichen kann, bis Rechtssicherheit vorhanden ist. Das Erfordernis der Stadtratszustimmung (Vollversammlung) ergibt sich aus § 4 Nr. 19 GeschO, da die zu erhebenden Klagen

Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung sind und das Klagevolumen die normierte Wertgrenze von 2 Mio. Euro übersteigt.

3.1 Prozesskosten

Die Gesamtsumme des zu entrichtenden Gerichtskostenvorschusses für die jeweilige jährliche Musterklage beläuft sich voraussichtlich auf bis zu 3.000 Euro und wird aus dem laufenden Haushalt gezahlt. Für den Fall, dass Einzelfallklagen erhoben werden müssten, würde sich diese Summe erhöhen, da für jede Klage ein eigener Gerichtskostenvorschuss zu zahlen wäre.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget (Innenaufträge 602900253 und 602900222).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit dem Bezirk Oberbayern für die Jahre 2017, 2018, 2019 und soweit erforderlich für die weiteren Folgejahre jeweils eine Verwaltungsvereinbarung zur Erhebung von Musterklagen auszuhandeln und abzuschließen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, gegen den überörtlichen Kostenträger Musterklagen vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München im erforderlichen Umfang zu erheben, gerichtet auf die Erstattung der noch nicht beglichenen Liquidationsbeträge der Landeshauptstadt München gemäß § 89d SGB VIII. Die Beauftragung umfasst den gesamten verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg.
3. Die Begleichung der zu entrichtenden Gerichtskostenvorauszahlung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget (Innenaufträge 602900253 und 602900222).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

z. K.

Am
I. A.